

# Das Urheberrecht

*Wie ist das nun mit der libdvcss ?*

*von Knux*



## Rechtliche Schranken des UrhG – eine Erwiderung auf den Artikel „Die ‚libdvcss‘ und das deutsche Recht“ (3/2007)

Katzenfan hatte im MagDriva 3/2007 einen Artikel zur Nutzung der libdvcss verfasst, der leider fehlerhaft ist. Ein Gesetz ist auf eine bestimmte Weise geschrieben und muss entsprechend gelesen werden, ansonsten kommt man zu Fehleinschätzungen.

Zu Beginn eine kurze Bemerkung zu **§ 44a UrhG**: Dieser Paragraph beschäftigt sich ausschließlich damit, daß ich eine *flüchtige* Kopie anlegen darf, ohne die eine Nutzung eines Werkes grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Gemeint ist damit z.B. das Entpacken eines JPEG im Arbeitsspeicher des Rechners und die Übermittlung an die Grafikkarte, da ansonsten eine Darstellung des Bildes auf dem Monitor unmöglich wäre. Ohne diesen Paragraphen wäre die digitale Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke ausgeschlossen, da ein Computer immer mindestens eine Kopie im Arbeitsspeicher anfertigen muss, um eine Datei zu verarbeiten und darzustellen. Mit Kopierschutz und Privatkopie hat dieser Paragraph hingegen überhaupt nichts zu tun, da diese beiden eine „eigenständige wirtschaftliche Bedeutung haben“, bei deren Vorliegen § 44a UrhG ausdrücklich *nicht* greift.

Den größten Fehler hat Katzenfan wohl begangen, indem er § 53 UrhG zu einem Recht erhoben hat. Dies ist falsch, denn rechtlich gesehen handelt es sich beim § 53 UrhG um eine Duldung, eine Ausnahmebestimmung, welche Durchsetzung der Urheberrechte nach den §§ 12–27 UrhG einschränkt.

**Der § 53 UrhG verpflichtet Urheber zu gar nichts!** Dies erkennt man etwa daran, daß keine Zwangsmittel vorgesehen sind, wenn die Erlaubnisse nach § 53 UrhG behindert werden; sämtliche Sanktionsmöglichkeiten nach den §§ 97–111a UrhG (Abschnitt „Rechtsverletzungen“) beziehen sich auf Verletzungen der Urheberrechte. Man kann es an der Formulierung erkennen, es heißt „zulässig ist“ (wenn man dies tut, kann man nicht bestraft werden) und nicht „der Urheber hat Sorge zu tragen, daß“. Es geht auch aus § 1 UrhG hervor, der den Zweck des Gesetzes folgendermaßen definiert: *„Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.“*

Zudem ist der § 53 I UrhG auch nicht allumfassend, sondern beschränkt – zum Einen durch die Einschränkungen im Paragraphen selbst, zum Anderen durch § 95a UrhG, der es verbietet, „technische Schutzmaßnahmen“ zu umgehen.

**§ 95a UrhG** selbst wird nun wieder von § 95b UrhG beschränkt, in dem der Urheber tatsächlich zu etwas verpflichtet wird. § 95b I Punkt 1–5 + 7 UrhG sind für unsere Zwecke dabei ohne Belang, lediglich § 95b I Punkt 6 UrhG bezieht sich wieder auf § 53 I UrhG und könnte daher von Belang sein. Hier müssen wir also prüfen, inwiefern libdvcss auf § 95b I Punkt 6 UrhG zutrifft.

**§ 95b I Nr. 6, Punkt a)** fällt weg, da wir die DVD ja nicht mittels photomechanischer Verfahren vervielfältigen wollen, sondern digital. (Theoretisch dürften wir also das Monitorbild per analogem Fotoapparat vervielfältigen, aber das wäre wohl etwas arg umständlich)

**§ 95b I Nr. 6, Punkt b)** fällt ebenfalls weg, wir wollen den Film ja lediglich ansehen, nicht im Rahmen einer wissenschaftlichen Untersuchung verwenden.

**§ 95b I Nr. 6, Punkt c)** fällt ebenfalls weg, da wir es zwar u.U. in ein Archiv aufnehmen wollen (§ 53 Satz 1 Nr. 2), dies aber nicht mittels photomechanischer Verfahren geschieht und wir ja auch nicht im öffentlichen Interesse im Sinne des Gesetzes tätig sind.

**§ 95b I Nr. 6, Punkt d)** fällt ebenfalls weg, da die DVD immer noch nicht der Unterrichtung über Tagesfragen per Funk dient und es sich weder um kleine Teile eines Werks handelt (wir wollen den ganzen Film sehen, nicht nur die Trailer, die auch auf der DVD rumliegen), noch um Beiträge aus einer Zeitung oder Zeitschrift. Zudem geschieht es immer noch nicht mittels photomechanischer Verfahren noch im öffentlichen Interesse im Sinne des Gesetzes.

**§ 95b I Nr. 6, Punkt e)** fällt auch weg, da es sich zum Einen nur auf kleine Teile eines Werkes oder Werke mit geringem Umfang bezieht, zum Anderen diese Nutzung auch auf Ausbildung und Schule beschränkt.

Kurzum, Katzenfans Schlußfolgerung, es sei immer legal, sich zu einer Video-DVD mittels selbst gewählter technischer Mittel Zugang zu verschaffen, ist falsch und entbehrt jeglicher rechtlicher Grundlage.

Einen kleinen Trost hält dafür **§ 108b I Satz 3 UrhG** bereit: Man kann nicht strafrechtlich belangt werden, *„wenn die Tat ausschließlich zum eigenen privaten Gebrauch des Täters oder mit dem Täter persönlich verbundener Personen erfolgt oder sich auf einen derartigen Gebrauch bezieht“*. In diesem Fall kann lediglich der Urheber versuchen, auf Schadenersatz zu klagen, es dürfte aber schwierig werden, hier einen Schaden nachzuweisen.